

SIA-Anhörung am 09.05.2018 – 14 Uhr – Raum 204 M

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes
– Drucks. [19/6075](#) –**

1.	Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e. V., Landesverband Hessen	S. 1
2.	Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V., Landesgeschäftsstelle	S. 3
3.	bpa - Landesgeschäftsstelle Hessen	S. 4
4.	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	S. 8
5.	Hessischer Städtetag	S. 12
6.	Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	S. 13
7.	Hessischer Landkreistag	S. 16
8.	Bildungsstätte für Altenpflege	S. 18
9.	Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe DBfK Südwest, Regionalvertretung	S. 21
10.	Der Paritätische Hessen	S. 24
11.	Prof. Dr. Henny Annette Grewe, Hochschule Fulda	S. 30
12.	ver.di – Bezirk Frankfurt/M. und Region, FB 03 Gesundheit, Soziale Dienste etc., Team Hessen Süd	S. 31
13.	Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hessen e. V.	S. 34
14.	Unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 35
15.	Unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	S. 36

PRESSEMITTEILUNG

Berlin, 01.03.2018

BLGS warnt vor hessischem Modell zur Altenpflegehilfeausbildung

Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe kritisiert den aktuellen Vorstoß der hessischen Koalitionsfraktionen zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes als weiteren Schritt in die Deprofessionalisierung beruflicher Pflege und sieht das Wohl der Schutzbefohlenen gefährdet.

In seiner Plenarsitzung vom 28.02.2018 hat der Hessische Landtag einen Entwurf zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes beraten. Dieses regelt die Ausbildung in der Altenpflegehilfe und schreibt bislang einen Hauptschulabschluss als Zulassungsvoraussetzung vor. Der von CDU und Bündnis 90/die Grünen eingebrachte Entwurf soll den Einstieg in die Ausbildung zukünftig auch ohne Schulabschluss ermöglichen. Im Rahmen einer integrierten Modellausbildung insbesondere für geflüchtete Menschen könnten dann Altenpflegehilfe- und Hauptschulabschluss gemeinsam erworben werden.

Ihren Änderungsantrag begründen die Fraktionen u.a. mit dem wachsenden Bedarf an „qualifiziertem Fachpersonal“. Genau hier zeigt sich nach Auffassung des BLGS jedoch ein Kernproblem der Pflegebildung: „Viele Politikerinnen und Politiker haben immer noch nicht begriffen, dass dem Pflegenotstand mit einem weiteren Absenken des Ausbildungsniveaus nicht beizukommen ist. Für die Wiederherstellung menschenwürdiger Zustände in der Pflege brauchen wir im Gegenteil mehr Personal mit Examens- und Hochschulabschlüssen, das die komplexen beruflichen Anforderungen auch erfüllen kann“, so die stellvertretende Vorsitzende Christine Vogler in Berlin.

Pflege ist ein Heilberuf und als solcher bundesgesetzlich geregelt, weil hier ein besonderes Schutzbedürfnis seitens der pflegebedürftigen Menschen besteht. Dem wird unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass Fachkräfte entsprechende Qualifikationsanforderungen sowohl für die Zulassung zur Ausbildung als auch für die Berufsausübung erfüllen müssen.

Dass die Schutzinteressen von Pflegebedürftigen aber immer weiter unterlaufen werden, zeigt sich u.a. an den zunehmenden Änderungen im Sprachgebrauch: Auch in der vorliegenden Begründung der Gesetzesänderung werden niedrigqualifizierte Hilfs- und Assistenzkräfte wieder in unzulässiger Weise mit qualifiziertem Fachpersonal gleichgesetzt. Sind die begrifflichen Unterschiede aber erst einmal gründlich verwischt, lassen sich auch tatsächliche Kompetenzunterschiede bagatellisieren. Danach kann man sich umso leichter daran machen, systematisch immer mehr Fachpflegende durch Hilfspersonal zu ersetzen.

Die geplante Rekrutierung von 480 weiteren Hilfskräften im Rahmen der hessischen Modellklausel wird die Zustände in der Pflege nicht dramatisch verschlimmern. Noch weniger wird sie zu einer nennenswerten Verbesserung beitragen. Sie ist nur weiteres Symptom eines anhaltenden und fundamentalen Reformversagens in der Pflegepolitik.

Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e.V. vertritt die Interessen der Lehrenden und der Bildungseinrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen. Er ist Ansprechpartner in allen Bildungsangelegenheiten der Gesundheits- und Sozialberufe im Bereich der theoretischen und der praktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Der BLGS engagiert sich in fachlichen, pädagogisch-didaktischen Feldern, in der Mitgestaltung bildungspolitischer Prozesse sowie in der Bildungsentwicklung und im Bildungsmanagement. Der BLGS ist Ratsmitglied im Deutschen Pflegerat (DPR) und Trägerverband des Deutschen Bildungsrats für Pflegeberufe (DBR).

Alt-Moabit 91
10559 Berlin
Telefon: 0 30 / 39 40 53 80
Email: info@blgs-ev.de
Web: www.blgs-ev.de



Vorsitzender: Carsten Drude
Amtsgericht Charlottenburg VR 31906 B
Bank im Bistum Essen
IBAN: DE27360602950030381017
BIC: GENODED1BBE



Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V., Gärtnerweg 3, 60322 Frankfurt/M.

Hessischer Landtag

per E-Mail an: h.dransmann@ltg.hessen.de und
m.mueller@ltg.hessen.de

Landesgeschäftsstelle

Gärtnerweg 3
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 714002-0

**Paul Weimann
Landesvorsitzender**

Ihre Ansprechpartnerin:
Dr. Verena Findeisen
Telefon: 069 714002-17
Telefax: 069 714002-22
E-Mail: verena.findeisen@vdk.de

Frankfurt, 17.04.2018

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des
Hessischen Altenpflegegesetzes**

Sehr geehrte Frau Ravensburg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des
Hessischen Altenpflegegesetzes einbringen zu dürfen.

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen begrüßt es sehr, dass die Landesregierung sich
der Zukunft der Altenpflege widmet. Die Landesinitiative „Pflege in Hessen integriert“ ist ein
wichtiger Schritt in die richtige Richtung, um den Fachkräftemangel im Altenpflegebereich
abzubauen und gleichzeitig die berufliche Integration von jungen Menschen mit
Migrationshintergrund zu intensivieren. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen
Wandels, ist es äußerst wichtig, im pflegerischen Bereich ausreichend Nachwuchskräfte
auszubilden. Dies muss unabhängig von der Herkunft geschehen, also insbesondere auch
Flüchtlinge einbeziehen.

Der VdK begrüßt es, dass der Hauptschulabschluss auch während der Modellphase
erworben werden kann. Das System wird insoweit durchlässiger. Der Personenkreis
potentieller Pflegekräfte wird dadurch erweitert; dies kann einem Fachkräftemangel
entgegenwirken. Vor Beginn der Kurse sollte jedoch sichergestellt sein, dass der/die
Auszubildende ausreichend Deutschkenntnisse besitzt, um auch in der Fachsprache sicher
agieren zu können. Gerade im pflegerischen Bereich ist es unabdingbar, den Patienten
richtig zu verstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Weimann
Landesvorsitzender

**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V. – bpa
Landesgruppe Hessen**

Stellungnahme zum

**Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflege-
gesetzes**

Wiesbaden, 19. April 2018

Vorbemerkung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bildet mit mehr als 1.100 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Hessen. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind im bpa organisiert. Durch die bundesweite Organisation des bpa kann auf zahlreiche Erfahrungen zu den notwendigen Rahmenbedingungen für die Pflege auch aus anderen Bundesländern zurückgegriffen werden.

Der bpa bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes Stellung nehmen zu können.

Stellungnahme

Der bpa begrüßt ausdrücklich die Absicht des Landes Hessen, geflüchteten Menschen, die bereit und geeignet sind für den Altenpflegeberuf, eine Möglichkeit zu eröffnen, den erforderlichen Hauptschulabschluss im Rahmen der Ausbildung zu erwerben. Damit wird der Weg in eine zukunftssträchtige und qualifizierte Beschäftigung geebnet, die in Hessen angesichts eines sich verschärfenden Fachkräftemangels dringend benötigt wird.

Die Ausbildung mit integriertem Hauptschulabschluss schafft zudem eine Zukunftsperspektive für geflüchtete Menschen. Denn zum einen wird ein qualifizierter Schulabschluss erzielt und die Sprachkenntnisse verbessert, zum anderen wird der Berufsabschluss zum Altenpflegehelfer mit Anschlussfähigkeit zur examinierten Pflegefachkraft erworben. Dies eröffnet die Möglichkeit eines beruflichen Existenzaufbaus als unverzichtbaren Baustein für eine gelingende Integration.

Pflegekräfte mit Migrationshintergrund sind darüber hinaus in besonderem Maße geeignet, glaubwürdig die wachsenden Anforderungen an eine kultursensible Pflege zu leisten, weil sie selbst Erfahrungen in unterschiedlichen Kulturen gemacht haben. Die größer werdende Anzahl an pflegebedürftigen Menschen mit Migrationshintergrund dürfte daher davon profitieren, wenn Pflegekräfte zunehmend Erfahrungshorizonte aus unterschiedlichen Kulturen in den Pflegealltag einbringen.

Die modellhafte Erprobung soll dabei zeigen, welche unterstützenden Maßnahmen nötig sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Ziel muss es allerdings sein, baldmöglichst die Erprobungsphase zu verlassen und ein regelhaftes Angebot für geeignete und ausbildungsbereite Menschen in Hessen zu entwickeln. Daher sollte auf Erfahrungen aus anderen Bundesländern zurückgegriffen werden. So bietet etwa Nordrhein-Westfalen bereits seit Jahren regelhaft die Möglichkeit an, einen fehlenden Hauptschulabschluss im Rahmen der Ausbildung zu erwerben, auf dessen Grundlage bereits erfolgreiche Projekte durchgeführt werden.

Zum Hintergrund: Der bpa hat bereits im Jahr 2016 das Projekt „Care for Integration“ (CFI) in Zusammenarbeit mit der Akademie für Pflegeberufe und Management (apm gGmbH) entwickelt und führt dies sehr erfolgreich in Nordrhein-Westfalen durch, weil dort die rechtlichen Voraussetzungen bereits gegeben sind, die in Hessen nun über eine Modellklausel erprobt werden sollen. Das CFI-Projekt hat einen zeitlichen Umfang von zweieinhalb Jahren. Es be-

inhaltet einen berufsspezifischen Sprachkurs, den Erwerb theoretischer und praktischer Grundkenntnisse in der Altenpflege, Praxiseinsätze, die Vorbereitung auf die Prüfung zum Hauptschulabschluss und die Qualifizierung zum/-r Altenpflegehelfer/-in. Im Anschluss ist eine Berufsausbildung zur Altenpflegefachkraft möglich. Die bisherigen Projekterfahrungen in NRW haben gezeigt, dass ca. 70% der Teilnehmenden noch den formalen Schulabschluss benötigen. Oftmals haben die Geflüchteten ihre Zeugnisse während der Flucht verloren und können so ihre teilweise hohen Schulabschlüsse nicht vorlegen, um sie anerkennen zu lassen. Im CFI-Projekt ermöglicht die parallele Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss ein niedrigschwelliges Angebot, das interessierten und motivierten Geflüchteten einen attraktiven Einstieg in den Pflegeberuf bietet. Über 100 Teilnehmende sind so in die Altenpflegehilfsausbildung gemündet und die meisten von ihnen streben die Fachkraftausbildung im Anschluss des Projektes an.

Es dürfte somit bereits jetzt unstrittig sein, dass es sinnvoll ist, den Erwerb des Altenpflegehilfeexamens von der qualifizierten Erreichung des Ausbildungsziels und nicht der formalen Eingangsvoraussetzung abhängig zu machen.

Wir fordern daher die Landesregierung auf, baldmöglichst die Voraussetzungen zu schaffen, damit sich in Hessen ein regelhaftes und flächendeckendes Angebot zum Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen der APH-Ausbildung bilden kann. Hierfür sollte die Möglichkeit des integrativen Erwerbs von Hauptschulabschluss und APH-Examens in ein Regelanangebot überführt werden. Um den Start der geplanten Modellkurse zeitlich nicht zu verzögern, ist die vorgeschlagene Anpassung der Erprobungsklausel im Hessischen Altenpflegegesetz notwendig und sinnvoll, sie sollte aber nur ein Zwischenschritt sein.

§ 4 – Ausbildungsziel, Dauer und Struktur der Ausbildung

(7) Zur befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die für die

1. Weiterentwicklung der Pflegeberufe,
2. Erprobung neuer modularisierter Ausbildungsformen und Konzepte der Nachqualifizierung,
3. Erschließung neuer Zielgruppen für die Ausbildung in den Altenpflegeberufen

geeignet sind, kann mit Zustimmung des für die Ausbildung von Altenpflegekräften zuständigen Ministeriums von ~~Abs. 2, 3, 4 Satz 1, Abs. 5 und 6, § 5~~ **den Abs. 2 bis 6** sowie der Altenpflegeverordnung abgewichen werden, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

Ermöglicht ein Abweichen von: § 4 Abs. 4 Satz 2 (a.F.): „Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer gesundheitlich zur Ausübung des Berufs geeignet ist und über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand verfügt.“

Änderungsvorschlag des bpa:

Im Gesetzestext keiner

In der Gesetzesbegründung ist allerdings die feste Absicht der Landesregierung zu verankern, auf Grundlage der gemachten Erfahrungen im hessischen Modellprojekt schnellstmöglich die Voraussetzungen für ein regelhaftes Angebot zur Erlangung des Hauptschulabschlusses im Rahmen der Altenpflegehilfeausbildung zu schaffen. Dabei wird auch auf die Erfahrungen in anderen Bundesländern zurückgegriffen.

Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Stellungnahme gelten auch für die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wurde oft nur die männliche Form gewählt.

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen -
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel: 0611/ 98 99 5-0
Fax: 0611/ 98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 20. April 2018

Öffentliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes- Drucks. 19/6075 -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ravensburg,

für Ihr Schreiben vom 28.03.18 bedanken wir uns und möchten zum Gesetzentwurf auf verschiedene Aspekte hinweisen:

1. Die Möglichkeit einer beruflichen Aufstiegsfortbildung durch das Hessische Altenpflegegesetz ist zu begrüßen. Auch in anderen Konstellationen wird durch einen beruflichen Abschluss ein schulischer Abschluss mit vermittelt. Das Bestehen der Meisterprüfung etwa berechtigt zum „Studium ohne Abitur“.
2. Die Nachfrage nach kultursensibler Pflege steigt. Die Vielfalt in der Gesellschaft nimmt beständig zu. Interkulturelle Kompetenz ist auch im Bereich Altenpflege von zunehmend größerer Bedeutung.
3. § 4 Abs.4 Satz 2 Hessisches Altenpflegegesetz besagt, dass zur Ausbildung zugelassen werden kann, wer gesundheitlich zur Ausübung des Berufs geeignet ist und über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand verfügt.

Nachweise über eine schulische Vorbildung haben geflüchtete Menschen oftmals nicht bei sich und können sie dann auch nicht aus dem Herkunftsland beschaffen und beibringen. Dies führt dazu, dass ihre Qualifikationen - obwohl vorhanden – nicht anerkannt werden bzw. nicht anerkannt werden können.

Deshalb sollte – unabhängig vom Modellversuch – auch geprüft werden, ob die Anerkennung im Ausland erworbener Schulabschlüsse weiter erleichtert werden kann.

4. Ein zweijähriger Schulbesuch ist für einen großen Teil der Seiteneinsteiger*innen nicht ausreichend, um einen Schulabschluss zu erlangen. Im Programm InteA haben von 2336 Teilnehmer*innen 436 Personen einen Hauptschulabschluss erwerben können.

Die Anforderungen im Modellversuch sind zwangsläufig höher: In kurzer Zeit wird neben der Erweiterung von Sprachkenntnissen, die Aneignung von breitem Allgemeinwissen als auch zusätzlich Fachwissen verlangt.

5. Die vorgesehene Regelung des § 4 Abs. 7 Hessisches Altenpflegegesetz beinhaltet für Menschen mit Fluchthintergrund weitere Hürden.

Es ist zu unterscheiden, über welchen Aufenthaltsstatus Betroffene verfügen. Menschen mit Fluchthintergrund können sich aufenthaltsrechtlich in höchst unterschiedlichen Situation befinden, die sich auch auf den Zugang zum Arbeitsmarkt auswirken.

Aus Sicht der agah sollte grundsätzlich ein ungehinderter Zugang von Menschen mit Migrationshintergrund zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (Sprachförderung, Qualifizierung, etc.), unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status bestehen.

Im Hinblick auf den Gesetzentwurf und die damit verbundenen aufenthaltsrechtlichen Erfordernisse gilt, dass die geplante Bestimmung des § 4 Abs. 7 Hessisches Altenpflegegesetz zur Anwendung kommen kann, sofern ein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt besteht.

Dies betrifft etwa Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge.

6. Sofern es sich um Personen handelt, die ein Asylverfahren mit einem negativen Ergebnis beendet haben und sie ausreisepflichtig sind, ist fraglich, ob sie durch den Modellversuch - zumindest im Hinblick auf den Aufenthaltsstatus - profitieren.

Aufgrund dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist eine Duldung gemäß § 60a Abs.2 Satz 4 AufenthG zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach § 60a Abs. 6 AufenthG (Verstoß gegen Mitwirkungspflichten) nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen (Ausbildungsduldung).

Die „3+2-Regelung“ für Auszubildende besagt, dass Flüchtlinge - auch wenn ihr Asylantrag abgelehnt worden ist - für die Dauer einer Ausbildung eine Duldung erteilt werden kann, woran sich ein späteres Aufenthaltsrecht anschließt.

Für die Erteilung einer Ausbildungsduldung wird allerdings eine qualifizierte Berufsausbildung verlangt.

Gemäß der Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zum AufenthG liegt demgegenüber eine qualifizierte Berufsausbildung nur dann vor, wenn die Ausbildungsdauer generell mindestens zwei Jahre beträgt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV). Auf die individuelle Ausbildungsdauer kommt es nicht an.

Nach § 4 Abs.2 Satz 1 Hessisches Altenpflegegesetz dauert die Ausbildung in Vollzeitform nach Abs. 1 mindestens zwölf Monate und schließt mit einer Prüfung ab.

In den Allgemeinen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz ist der Hinweis enthalten, dass kürzere Helferausbildungen oder auch Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen, die die Ausländer erst an eine Berufsausbildung heranzuführen oder sie dazu befähigen bzw. die erforderliche Ausbildungsreife herstellen, keine qualifizierten Berufsausbildungen i.S.v. § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG sind.

Einstiegsqualifizierungen und einjährige Ausbildungen (Pflegehelfer*innen) erfüllen mithin die für die Erteilung einer Ausbildungsduldung genannte Voraussetzung nicht.

Damit besteht eine Lücke: Die Ausbildungsdauer für angehende Altenpflegehelfer*innen beträgt 12 Monate. Um eine sog. Ausbildungsduldung erhalten zu können, müsste sie jedoch mindestens zwei Jahre dauern.

Im Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 14.07.2018 („Duldungserteilung zum Zweck der Ausbildung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG und anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a und 1b AufenthG (3+2-Regelung)“) wird - abweichend zu Teil IV Ziffer 3 Absatz 2 der Anwendungshinweise zum AufenthG im Zusammenhang mit berufsvorbereitenden Maßnahmen (z. B. Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen) ausgeführt:

Die Teilnahme an einer von der Bundesagentur für Arbeit, von Jobcentern des SGB II, von Kommunen oder dem Land Hessen geförderten Berufsvorbereitungs-, Helferausbildungs- oder Einstiegsqualifizierungsmaßnahme kann im Einzelfall einen Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG darstellen, insbesondere wenn bereits ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des § 60a Abs.2 Satz 4 AufenthG verbindlich zugesichert oder abgeschlossen wurde oder der regelhafte Übergang aus der Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildungen nachgewiesen werden kann und nicht beabsichtigt ist, in diesem Zeitraum konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einzuleiten.

In der Koalitionsvereinbarung wird in Aussicht gestellt, die „3+2-Regelung“ für Auszubildende auch auf staatlich anerkannte Helferausbildungen anzuwenden, soweit daran eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist. Eine Ausbildungszusage muss dabei vorliegen (Koalitionsvertrag, S.106).

Daher könnte und sollte bereits jetzt flankierend zum Modellversuch vorgesehen werden, dass im Anschluss an die Ausbildung zum Altenpflegehelfer*in ein weiteres Ausbildungsjahr angeschlossen bzw. mit Sicherheit eingeplant werden kann, damit Ausbildungsduldungen erteilt werden können.

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass alle Teilnehmer*innen des Modellversuchs davon profitieren können und nicht lediglich in Einzelfällen eine Lösung möglich ist.

Anderenfalls wäre – sofern keine Ausbildungsduldung möglich ist - eine Ermessensduldung zu erteilen (§ 60a Abs.2 Satz 3 AufenthG), die erteilt werden kann, sofern dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Hierbei ist aber in jedem Einzelfall eine Ermessensentscheidung zu treffen und die Gründe für die Duldungserteilung müssten regelmäßig alle drei Monate überprüft werden, wohin gegen die Ausbildungsduldung bis zum Ende der Ausbildung reicht.

Die Bestimmungen zur Ausbildungsduldung (Ausbildungsdauer) wirken sich darüber hinaus auch auf die Verfestigung des Aufenthalts durch die Anschlussbestimmung des § 18a AufenthG aus.

Die „3+2-Regelung“ für Auszubildende führt zum Übergang in einen rechtmäßigen Aufenthalt und gibt damit eine Perspektive über die Ausbildung hinaus.

Personen, die eine Ausbildungsduldung besitzen und nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Ausbildung ein der beruflichen Qualifikation entsprechendes Arbeitsplatzangebot erhalten haben, kann mittels der Anschlussnorm des § 18a AufenthG der Übergang in einen rechtmäßigen Aufenthalt gelingen.

So kann das Ziel einer schulischen und beruflichen Qualifizierung als auch einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt erreicht werden.

Letztlich sollten auch Überlegungen angestellt werden, die Teilnahme an der Ausbildung im Modellversuch langfristig im Rahmen einer späteren Einbürgerung als besondere Integrationsleistung zu werten mit der Folge einer kürzeren Einbürgerungsdauer.

Zudem wäre auch eine Verzahnung zwischen Integrationskursen und dem Modellversuch zu überlegen, da der Modellversuch alle zugewanderten Menschen erfasst und bei der Ausbildungsduldung die Altersbegrenzung entfallen ist.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Ausführungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Enis Gülegen
(Vorsitzender)

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Frau Claudia Ravensburg
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

**Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen
Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur
Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes – LT-
Drucks. 19/6075 –**

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
sehr geehrte Frau Vorsitzende Ravensburg,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.03.2018 und be-
danken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nach Umfrage bei unseren Mitgliedstädten teilen wir Ihnen
mit, dass der Hessische Städtetag dem Gesetzentwurf der
Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegege-
setzes – LT-Drucks. 19/6075 – vollumfänglich zustimmt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Hofmeister
Referatsleiter

Ihre Nachricht vom:
28.03.2018

Ihr Zeichen:
I A 2.5

Unser Zeichen:
TA 425.0 Hm/Ve

Durchwahl:
0611/1702-22

E-Mail:
veith@hess-staedtetag.de

Datum:
26.04.2018

Stellungnahme-Nr.:
038-2018

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Frau Claudia Ravensburg
Die Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

27. April 2018

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes – Drucks. 19/6075 -

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. begrüßt die Anpassung der Modellklausel im Hessischen Altenpflegegesetz, um so integrative Ausbildungsformen erproben zu können. Auch begrüßen wir das Vorhaben in einem ersten Modellprojekt gerade jungen Menschen mit Fluchthintergrund und ohne Hauptschulabschluss parallel zueinander die Erlangung des vorgenannten Schulabschlusses sowie die Qualifikation zur Altenpflegehelferin / zum Altenpflegehelfer zu ermöglichen; durch eine berufliche Integration in einer Praxis-einrichtung (Pflegeeinrichtung), bereits vor gegebener schulischer Zugangsvoraussetzung zur Berufsausbildung, sehen wir Chancen zu einer schnelleren Integration der Zielgruppe in unsere Gesellschaft.

Unabhängig der Notwendigkeit für solche Modellansätze wird der jährliche Durchführungs- und Betreuungsaufwand - aufgrund des höheren Unterstützungsbedarfs gerade dieser Projektteilnehmern und Projektteilnehmerinnen - für Lehrkräfte der Altenpflegesschulen dem Betreuungsaufwand von Kursen zur Vollzeitausbildung dreijährig auszubildender zur Pflegefachkraft nahe kommen. So müssen die am Projekt beteiligten Altenpflegesschulen in Abstimmung mit den Beruflichen Schulen nicht nur einen gemeinsamen integrierten Ausbildungsplan erarbeiten, sondern zusätzlich ausbildungsintegriert berufsbezogene Sprachförderung im Umfang der max. möglichen 160 Stunden anbieten.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN:

DE4955020500000

8648400

BIC: BFSWDE33MNZ

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Überdies muss für jeden geeigneten Interessierten der aufenthaltsrechtliche Status geklärt und die Erlaubnis zur Aufnahme der Ausbildung bei den Ausländerbehörden erwirkt werden. Zudem werden individuell, integrationsunterstützende Maßnahmen seitens der Altenpflegeschule notwendig sein.

Wir fordern daher, den beteiligten Trägern von Altenpflegeschulen pro Jahr ein Schulgeld - orientiert an der Höhe des Schulgeldes für Altenpflegeausbildungskurse (Ausbildung dreijährig examinierter Pflegefachkräfte) in Vollzeit an einzügigen Schulen - zu gewähren. Generell fordern wir die Schulgeldpauschale für die Altenpflegehelferausbildung an jene für die Altenpflegeausbildung (dreijährige) anzupassen. Nur so kann der in der Altenpflegehelferausbildung im Jahresvergleich in identischer Höhe entstehende Aufwand refinanziert werden.

Eine weitere Hürde stellt die praktische Ausbildung dar, welche im Modellprojekt in Teilzeit (50% einer Vollzeitausbildung) erfolgen wird. Vor diesem Hintergrund besteht dem Grunde nach nur ein Anspruch auf eine hälftige Ausbildungsvergütung, die vom Träger der jeweiligen Praxiseinrichtung zu zahlen ist. Durchschnittlich beträgt die Ausbildungsvergütung in Konsequenz unter 500,-€ / Monat.

Nach den uns vorliegenden Informationen besteht für den zur Teilnahme am Modellprojekt angesprochenen Personenkreis nur in seltenen Fällen ein Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Gründe liegen z.B. in der Nichterfüllung einer vor Antragstellung notwendigen Mindestaufenthaltsdauer in Deutschland, in der Tatsache einer dem Grunde nach einjährigen Ausbildung, die nicht als förderwürdig angesehen wird oder der Art des Aufenthaltstitels der potentiellen Bewerber*innen.

Um den angestrebten Erfolg des Modellprojektes - „Gewinnung von qualifiziertem Personal für die Altenpflege sowie Integration von Migrantinnen und Migranten“ - nicht durch mangelndes Bewerbungsinteresse, bei Bekanntwerden der nicht auskömmlichen finanziellen Rahmenbedingungen, zu gefährden, fordern wir den Landesgesetzgeber auf, ergänzende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts aller Projektteilnehmer*innen verbindlich zur Verfügung zu stellen.

Da alleinig eine Ausbildung und Berufserlaubnis zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer **keine** verbindliche Bleibeperspektive für Migrantinnen und Migranten darstellen, fordern wir ein Bleiberecht für Schülerinnen und Schüler sowie Absolventinnen und Absolventen. Hierdurch könnte zudem eine höhere Bereitschaft bei Trägern von Praxiseinrichtungen erzielt werden, Ausbildungsplätze im Rahmen des Modellprojektes zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren kann auch nur so eine größtmögliche Zahl an Absolventinnen und Absolventen zur anschließenden Aufnahme einer Ausbildung zur Pflegefachkraft gewonnen werden und damit ein nachhaltiger Erfolg des Modellprojektes in Form eines Zuwachses bei den dringend benötigten Pflegefachkräften erreicht werden.



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN:

DE4955020500000

8648400

BIC: BFSWDE33MNZ

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.


Wir würden uns freuen, wenn Sie uns bei kommenden Gesetzesänderungen sowie Gesetzgebungsverfahren bitte vor dem Stattfinden der ersten Lesung im Landtag anhören.

Im Voraus vielen Dank für die Beachtung unserer Anmerkungen und Forderungen!

Die Anhörung vor dem Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Landtags wird die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. durch Entsendung von Herrn Martin Schäfer, DRK-Landesverband Hessen e.V. wahrnehmen.

Zur Unterstützung bei der weiteren Umsetzung des Modellprojektes stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Schmidt

- Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises „Gesundheit, Pflege und Senioren“ -



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

**Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.**

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN:
DE4955020500000
8648400
BIC: BFSWDE33MNZ



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Frau Vorsitzende Claudia Ravensburg (MdL)
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 37

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-83

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: stark@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 27.04.2018

Az. : Sta/421.132

Anhörung zum Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes

Sehr geehrte Frau Ravensburg,

der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss des Hessischen Landtages führt am 9. Mai 2018 eine öffentliche mündliche Anhörung zum Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes durch. Wir bedanken uns für die Einladung. Für den Hessischen Landkreistag wird Herr Referatsleiter Robert Stark an der Anhörung teilnehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die rechtliche Grundlage für eine integrative Ausbildungsform geschaffen werden, die während der Altenpflegehelferausbildung auch den Hauptschulabschluss vermittelt. Das Angebot richtet sich im Rahmen der Landesinitiative „Pflege in Hessen integriert“ an Abgänger aus den so genannten InteA-Klassen (junge Menschen mit Fluchthintergrund).

Der Gesetzentwurf wird von den hessischen Landkreisen ausdrücklich begrüßt. Er stellt sowohl einen guten Beitrag zur Integration junger Flüchtlinge und zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in der Altenpflege dar.

Allerdings ist die Problematik des Leistungsausschlusses nach § 22 Abs. 1 SGB XII nicht geregelt. Die Besucherinnen und Besucher der InteA-Klassen die Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG analog SGB XII erhalten sind von dem Leistungsausschluss betroffen. Dieser bezieht sich nicht auf einen tatsächlichen Bezug von Leistungen nach der Berufsausbildungsbeihilfe bzw. BAföG sondern auf einen Anspruch dem Grunde nach. Der Lebensunterhalt und ggf. die Unterkunftskosten müssten dann von der Ausbildungsvergütung bestritten werden. Dies könnte dazu führen, dass die Ausbildung abgebrochen oder erst gar nicht aufgenommen wird. Ein Landkreis

schlägt daher vor, die Nichtanwendung des Leistungsausschlusses in entsprechenden Erlassen zu regeln. Im Rechtskreis des SGB II stellt sich die Problematik allerdings durch die Regelungen des § 27 SGB II nicht.

Ein weiterer Landkreis regt an, dass als Zugang zu dieser Ausbildungsform ein feststehendes Sprachniveau nachgewiesen werden sollte.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Jan Hilligardt
Direktor

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes Drucks. 19/6075 -

Sehr geehrte Frau Ravensburg, sehr geehrte Damen und Herren,
die hessische Schulleiterkonferenz dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf.

Die hessische Schulleiterkonferenz befürwortet die Anpassung der Modellklausel im Hessischen Altenpflegegesetz zur Erprobung integrativer Ausbildungsvarianten.

Die Initiative des Landes Hessen schafft mit dem Gesetzentwurf die Option, zwei langjährig erprobte Bildungsangebote, ein Berufsvorbereitungsjahr mit dem Schwerpunkt „Gesundheit und Pflege“ mit dem Schulabschluss „Hauptschulabschluss nach Klasse 9“ sowie die einjährige Altenpflegehilfeausbildung in einem Qualifizierungsangebot für junge Flüchtlinge zusammenzuführen.

Die Zielgruppe der jungen Menschen generiert sich aus den Schülern und Schülerinnen aus InTEA-Klassen, die in der Regel seit 2015 die Regelschule mit dem Ziel besucht haben, hinreichende Deutschkenntnisse sowie einen Hauptschulabschluss zu erwerben. Entgegen anfänglicher Erwartungen waren die Anforderungen nur für einen sehr geringen Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler im Zeitraum von 2 Jahren zu bewältigen. Offizielle Zahlen und Schätzungen weichen hier sehr voneinander ab. Sie reichen von 5% lt. der regionalen Angaben der Schulträger bis zu 20%.

Für einen interessierten und geeigneten Teil der übrigen 95% bis 80% der Schüler besteht mit „Pflege in Hessen integriert“ die Möglichkeit, sich in einer berufsvorbereitenden Maßnahme mit integrierter Sprachförderung und enger Verbindung zum Berufsfeld Altenpflege einer beruflichen Ausbildung zu nähern.

Die beruflichen Schulen und Altenpflegesschulen, die gemeinsam eine Genehmigung zur Durchführung dieser besonderen Qualifizierungsmaßnahme bekommen haben, haben nun die Möglichkeit im Rahmen gemeinsamer Pflorgetage und der Entwicklung gemeinsamer Curricula die Hürden, die junge Geflüchtete in Bezug auf die Integration in das komplizierte deutsche Bildungssystem bewältigen müssen, in ihrer Qualifizierungsplanung zu berücksichtigen. Dies meint u. a. die übergreifende unterrichts- und ausbildungsintegrierte Sprachförderung, die die Entwicklung der allgemeinen Deutschkenntnisse sowie die der Fachsprache im Bereich „Pflege“ maßgeblich verbessern kann. In vielen hessischen Altenpflegeschulen praktizieren inzwischen aktuell fortgebildete Sprachförderlehrkräfte, die die jungen Geflüchteten unterstützen können.

Dies meint ebenso, dass die beruflichen Schulen und die Altenpflegesschulen die Inhalte beider sonst unabhängiger Qualifizierungen punktgenau auf die Bedarfe der Teilnehmenden und die Altenpflege hin verzahnen kann. In der Zusammenarbeit wird es möglich sein, die Teilnehmenden und ihre Pflegeeinrichtungen während der Praktikumsphasen fachlich und auch bei interkulturellen Problemen kontinuierlich zu beraten. Allerdings wird dieser Ansatz der Begleitung stark begrenzt durch die sehr knappen zeitlichen Ressourcen, die an den teilnehmenden Schulen vorhanden sind. Hilfreich ist es, Ausbildungsstandems mit sich bereits in Ausbildung befindlichen jungen Menschen zu bilden.

Die Qualität der Ausbildung der zukünftigen Altenpflegehelferinnen und –helfer muss der sonstigen Qualität der üblichen Ausbildungsgänge selbstverständlich entsprechen. Dies ist zum einen dadurch gewährleistet, dass keine examinierte Altenpflegehilfskraft die Berufserlaubnis bekommt, wenn sie den Hauptschulabschluss nicht erworben hat. Die in der Regel nach AZAV zertifizierten durchführenden Bildungsträgern unterliegen sämtlichen Regelungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, d. h. die Teilnehmenden müssen allgemeine Deutschkenntnisse in Wort und Schrift bei Qualifizierungsbeginn besitzen und sämtliche Fehlzeitenregelungen, Prüfungsvorgaben etc. gelten genauso für sie wie für alle anderen, die zukünftig als staatlich anerkannte Altenpflegehelfer und –helferinnen arbeiten möchten.

Angesichts des sich immer weiter verschärfenden Fachkräftemangels eröffnet die Landesinitiative mit „Pflege in Hessen integriert“ jungen Geflüchteten eine realistische Perspektive, langfristig in den ersten Arbeitsmarkt integriert zu werden. Dies kann nach 2 Jahren der Qualifizierung erreicht werden. Ebenso können Pflegefachkräfte rekrutiert werden, da die gesetzlichen Verkürzungsregelungen ihnen die Absolvierung der Fachkraftausbildung auch nach dem neuen Pflegeberufereformgesetz offenhalten sollen.

Die Schulleiterkonferenz bewertet die Landesinitiative als positiv. Aufgrund des sehr hohen Vernetzungs- und Planungsaufwandes sind die zeitlichen Fristen allerdings als zu knapp zu betrachten.

Als noch zielführender würde die Schulleiterkonferenz die Finanzierung einer Begleitung der jungen Geflüchteten durch Sozialpädagoginnen bewerten, da die jungen Menschen sehr häufig schwer traumatisiert nach Deutschland gekommen sind und teilweise sehr wenig Erfahrung mit dem deutschen Bildungs- und Beratungssystem haben. So erweisen sich zu erledigende Behördengänge, Arztbesuche, Konsultationen von Anwälten etc. häufig als allein nicht zu bewältigende Hürden.

Demokratische Diskussionsprozesse, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Religionsfreiheit sowie die grundsätzliche Bedeutung von Aus- und Weiterbildung in Deutschland für den individuellen Karriereweg sind Aspekte, die nicht allein durch Unterricht nahegebracht werden können. Hier bedarf es stetiger sozialpädagogischer Begleitung. Erfahrungsgemäß sind neben fachlicher Qualifizierung die „Mensch-zu-Mensch“-Begleitungen diejenigen, die den Ausbildungserfolg innerhalb dieses Bildungsniveaus sichern. Die Erfahrungen der Ausbildungspartner zeigten in der Vergangenheit, dass das Interesse und das Durchhaltevermögen der jungen Geflüchteten und Bewerber u. a. davon abhängig ist, wie engmaschig und verlässlich sie schon vor Beginn einer Qualifizierung oder Ausbildung beraten und begleitet werden. Der eigenständige Kontakt zu verschiedenen deutschen Institutionen, Behörden, Beratungsstellen und Bildungsträgern überfordert die meisten und führt nicht selten zu einem Rückzug aus dem anfänglichen Interesse für eine Ausbildung in der Altenpflege. Stetiger Kontakt zu einer oder wenigen verantwortlichen Experten erhöht dagegen die Verbleibquote im Bewerbungsverfahren und beschleunigt die Integration in den beruflichen Alltag und die Peer-groups.

Ebenfalls müssen die Altenpflegeschulen für die Altenpflegehilfeausbildung mit einem an die Fachkraftausbildung angepassten Schulgeld ausgestattet werden, damit der entstehende Mehraufwand für häufigere Praxisbesuche, Kriseninterventionen, Kontakt zu Ausländerbehörden, Planungs- und Steuerungsrunden mit beteiligten Partnern wie u. a. Jobcentern etc. bewältigt werden kann.

Um Abschiebungen mitten im Ausbildungsprozess zu vermeiden, ist für die jungen Geflüchteten ein gesicherter Aufenthalt unerlässlich. Auch hier sollten die Abgeordneten darauf hinwirken, dass die zukünftigen Auszubildenden während der Ausbildung und auch im Anschluss an die Ausbildung im Rahmen der verkürzten Fachkraftausbildung ein gesicherter Aufenthalt gewährt wird. Dazu gehört u. a. auch die Sicherung des auskömmlichen Unterhaltes einschließlich der Fahrtkosten zu Unterrichts- und praktischem Ausbildungsort.

Die praktischen ausbildenden Einrichtungen werden ihre Bereitschaft, sich an der Modellausbildung mit Ausbildungsplätzen zu beteiligen evtl. verringern oder gar nicht erst aufbauen, wenn sie die doppelte Zeit sowie die doppelte Vergütung investieren, um ausgebildete Altenpflegehelfer anstellen zu können oder sie über die verkürzte Fachkraftausbildung als Fachkräfte zu übernehmen. Dieses war u. a. eines der Ziele der Modellausbildung und sollte unterstützt werden.

Da unser Vorsitzender der Schulleiterkonferenz, Dr. Jürgen Eierdanz, sich dienstlich im Ausland befindet, freue ich mich, die Anhörung vor dem Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Landtages für die hessische Schulleiterkonferenz wahrnehmen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Kaufmann

Mitglied im Vorstand der hessischen Schulleiterkonferenz

Stark für
die Pflege



DBfK Südwest e.V.

Eduard-Steinle-Straße 9
70619 Stuttgart (Sillenbuch)
Telefon: (0711) 475061
Telefax: (0711) 4780239
eMail: suedwest@dbfk.de

Bankverbindung:
BW-Bank
BLZ: 600 501 01
Kto.-Nr.: 2 018 409
IBAN: DE39 6005 0101 0002 0184 09
BIC: SOLADEST600

Steuer-Nr.: 99015/00401

DBfK Südwest e.V. • Eduard-Steinle-Straße 9 • 70619 Stuttgart

Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Per E-Mail

h.dransmann@ltg.hessen.de

m.mueller@ltg.hessen.de

Stuttgart, 30.04.2018

**Stellungnahme des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe (DBfK Südwest e.V.)
zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf. Aufgrund der Änderung in Artikel 1 fällt bei künftigen Modellprojekten der Satz 2 des § 4 Absatz 4 „Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer gesundheitlich zur Ausübung des Berufs geeignet ist und über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand verfügt“ weg. Das bedeutet für künftige Modelle, dass auch Personen ohne Hauptschulabschluss zu einer pflegerischen Helferausbildung zugelassen werden können.

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe lehnt diese Herabsetzung des Zugangs ab.

Wir können den Grundgedanken, Menschen in unserem Land zu integrieren und ihnen Chancen in Bildung und Beruf zu ermöglichen, nachvollziehen und unterstützen diesen ausdrücklich. Gerade der Pflegebereich hat in der Vergangenheit immer wieder seine Integrationsfähigkeit bewiesen.

Mit den geplanten Modellen allerdings überfordern Sie alle Beteiligten. Die Lernenden, die Lehrenden und vor allem auch die von Pflegebedürftigkeit betroffenen. Schließlich sprechen wir von einem über die Maßen belasteten Arbeitsbereich. Alleine die Tatsache, dass heute schon eine ordentliche Praxisanleitung für angehende Pflegefachpersonen in den Einrichtungen der stationären Pflege aufgrund des Arbeitsdruckes und der mangelhaften Personalausstattung kaum möglich ist, zeigt, dass zusätzliche Aufgaben kaum zu bewältigen sind.

Hinzu kommen die Forderungen, die Pflegeberufe attraktiver zu machen. Eine Steigerung der Attraktivität wird kaum durch Herabsetzung von Standards erreicht werden. Innovativ hingegen wäre eine Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes dahingehend, dass ein generalistisch angelegter Pflegeassistentenberuf geschaffen wird. Mit einer aufgewerteten zweijährigen Ausbildung würden Chancen für den Berufsverbleib einerseits und andererseits eine verbesserte Pflegequalität erreicht werden.

Maßnahmen zur Erlangung von Schulabschlüssen und ggf. auch Sprachkenntnissen sind unserer Meinung nach in unserer Bildungssystematik vorzuschalten.

Äußerst problematisch bewerten wir die Problemdarstellung zum Gesetzentwurf. Sie leiten im ersten Satz quasi als Begründungszusammenhang mit einem „stetig wachsenden Bedarf an qualifiziertem Fachpersonal“ ein.

Stark für
die Pflege



Ein derartiger Begründungszusammenhang kann leicht als Abwertung von pflegfachlicher Expertise verstanden werden und zeigt, wie unklar die Zielrichtung des Vorhabens ist.

Wir halten dieses Gesetzesvorhaben strukturell für den falschen Weg.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Kiefer".

Andrea Kiefer
Vorsitzende



DER PARITÄTISCHE HESSEN
Landesgeschäftsstelle | Auf der Körnerwiese 5 | 60322 Frankfurt

Hessischer Landtag
Claudia Ravensburg, Vorsitzende des
Sozial- und Innenpolitischen Ausschusses

per E-Mail an:
h.dransmann@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

☎ 069 | 55 12 92
📠 069 | 955 262 52
@ Lea.Rosenberg@paritaet-hessen.org

Unser Zeichen: rb

Frankfurt, den 30.04.2018

Stellungnahme

**des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Hessen zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein
zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes
(Drucks. 19/6075)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes abzugeben.

1. Vorbemerkung

Der PARITÄTISCHE Hessen begrüßt die Initiierung des Modellprojekts „Pfleger in Hessen integriert“. Damit wird nicht nur dem massiven Personalmangel in der Altenpflege Rechnung getragen, sondern gleichzeitig das arbeitsmarktliche Integrationspotenzial und die hohe berufliche Motivation von Menschen mit Fluchthintergrund gewürdigt.

Um den Erfolg und die Nachhaltigkeit des Projektes sicherstellen sowie dem enormen Personalbedarf in der Altenpflegehilfe begegnen zu können, braucht es allerdings flankierende landesrechtliche Regelungen zur Sicherung des Aufenthalts und des Lebensunterhalts für auszubildende Geflüchtete, deren Wirksamkeit sich über die Teilnehmer*innen des Modellprojekts hinaus auf alle Flüchtlinge in einer Helferausbildung und einer qualifizierten Berufsausbildung erstrecken sollte. Denn Flüchtlinge, die (noch) nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, sondern sich im Status der Aufenthaltsgestattung oder Duldung befinden, dürfen zwar durchaus einer Ausbildung und Beschäftigung nachgehen. Sie befinden sich allerdings in einer prekären aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation – selbst für den Fall eines konkreten Ausbildungsangebots im Helferbereich sowie während einer laufenden Helfer- wie auch qualifizierten Ausbildung.

Daher sollte die Initiierung des Modellprojekts zum Anlass genommen werden, die aufenthalts- und sozialrechtliche Situation aller Geflüchteten während einer Ausbildung zu stärken.

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND LANDESVERBAND HESSEN e.V.

Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 | 955 262-0
Telefax: 0 69 | 551 292

info@paritaet-hessen.org
www.paritaet-hessen.org
Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: 73 VR 4800

Bank für Sozialwirtschaft, Mainz
Konto 71 82 900 (BLZ 550 205 00)
IBAN: DE18 5502 0500 0007 1829 00
BIC: BFSWDE33MNZ

Frankfurter Sparkasse 1822
Konto 231 479 (BLZ 500 502 01)
IBAN: DE92 5005 0201 0000 2314 79
BIC: HELADEF1822

2. Zu Art. 1 § 4 Abs. 7

Der PARITÄTISCHE Hessen begrüßt die Eröffnung einer modellhaften Altenpflegehilfeausbildung ohne die Zugangsvoraussetzung des Hauptschulabschlusses, verbunden mit dem Ansatz des nachholenden Erwerbs des Hauptschulabschlusses während der 2-jährigen Ausbildungsphase.

3. Aufenthaltsrechtliche Sicherung Auszubildender im Helferbereich:

Notwendige Änderungen des hessischen Erlasses zur Ausbildungsduldung

Die derzeitige hessische Erlasslage zur sog. Ausbildungsduldung vom 14.07.2017 ist nicht geeignet, um geduldeten Personen einen ausreichenden Abschiebungsschutz bzw. ein gesichertes Bleiberecht während einer Helferausbildung zu garantieren. Um die erforderliche Rechtssicherheit sowohl für ausbildungsbereite Betriebe als auch für Flüchtlinge, und zwar explizit über den Zielgruppenbereich des Modellprojekts „Pflege in Hessen integriert“ hinaus, gewährleisten zu können, sind unseres Erachtens Änderungen des hessischen Erlasses zur Ausbildungsduldung erforderlich.

3.1 Anspruch auf Ermessensduldung für Helferausbildungen

Der Erlass sieht für Personen in einer Helferausbildung (sowie in berufsvorbereitenden Maßnahmen) lediglich „im Einzelfall“ die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG in Form einer schwachen „Kann-Regelung“ vor. Damit ist den örtlichen Ausländerbehörden nicht nur ein weitreichendes Ermessen bei der Entscheidung eingeräumt, sondern sie sind vielmehr angehalten, eine rigide Erteilungspraxis für eine Ermessensduldung zu verfolgen. Eine beispielhaft aufgeführte, eine positive Ermessensausübung begründende Sachlage liege laut Erlass vor, wenn bereits zu Beginn einer Helferausbildung ein verbindlich zugesicherter oder abgeschlossener Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung vorliege. Dieses exemplarische Kriterium für eine positive Entscheidung der örtlichen Ausländerbehörden zur Erteilung einer Ermessensduldung ist wesentlich zu hoch angesetzt. Schließlich stellt es sich als realitätsfern dar, dass Ausbildungsbetriebe bereits vor bzw. zu Beginn einer Helferausbildung eine verbindliche Zusicherung für eine Anschlussausbildung abgegeben, bevor sich eine potenzielle bzw. perspektivische Eignung im Berufsfeld herauskristalisieren konnte.

Empfehlung: Das Hessische Innenministerium sollte dazu aufgefordert werden, den Erlass zur Ausbildungsduldung dahingehend zu ändern, dass Personen in anschlussfähigen Helferausbildungen (sowie berufsvorbereitenden Maßnahmen) einen obligatorischen Rechtsanspruch (ist-zu-erteilen), mindestens aber einen Regelerteilungsanspruch („Soll-Regelung“) auf eine Ermessensduldung im Sinne einer gebundenen Entscheidung erhalten.

Der Anspruch auf eine Ermessensduldung sollte sich bereits im Moment der Zusage zu einer Helferausbildung entfalten, also auch unabhängig von einer verbindlichen Zusicherung bzw. der Vorlage eines Ausbildungsvertrages für eine qualifizierte Berufsausbildung im Anschluss. Dies erachten wir im Sinne der notwendigen Rechtssicherheit für Ausbildungsbetriebe und eines wirksamen Abschiebungsschutzes für Geflüchtete während einer Helferausbildung für zwingend erforderlich.

3.2 Konkret bevorstehende Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung

Der Erlass beinhaltet im Bereich der Helferausbildungen ein Ausschlusskriterium für die Ermessensduldung hinsichtlich der „konkret bevorstehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“, das sich im Vergleich zur entsprechenden Regelung im Kontext der Ausbildungsduhlung als wesentliche Verschärfung darstellt. So blockieren aufenthaltsbeendende Maßnahmen den Zugang zur Ausbildungsduhlung für qualifizierte Berufsausbildungen nach herrschender Meinung nur dann, wenn sie sowohl *im* Zeitpunkt der Antragstellung faktisch eingeleitet als auch in absehbarer Zeit tatsächlich umsetzbar sind. Demgegenüber sieht der hessische Erlass für Helferausbildungen den Ausschluss bereits dann als gegeben an, wenn lediglich *beabsichtigt* ist, in diesem Zeitraum konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einzuleiten. Dies bedeutet, dass der Ausschluss sich bereits aus einer vagen, weder zeitlich noch inhaltlich konkretisierten reinen Absicht lokaler Ausländerbehörden ergeben könnte, *irgendwann* derartige Maßnahmen einleiten zu wollen. Ein derart unverhältnismäßig, weil zeitlich und inhaltlich völlig unbegrenzter Ermessensspielraum ist dazu prädestiniert, Ausbildungszusagen für geduldete Personen im Helferbereich aktiv zu konterkarieren, da sie keinerlei Sperrwirkung für noch nicht eingeleitete aufenthaltsbeendende Maßnahmen entfalten.

Empfehlung: Das Hessische Innenministerium sollte dazu aufgefordert werden, den Erlass zur Ausbildungsduhlung dahingehend zu ändern, dass die für Helferausbildungen (und berufsvorbereitende Maßnahmen) verschärfte Ausschluss-Sonderregelung konkret bevorstehender Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung gestrichen wird. Hier sollte der gleiche Maßstab angelegt werden, der für die Ausbildungsduhlung selbst gilt. Dies drängt sich einerseits aus der Perspektive einer rechtssystematisch konsistenten Anwendung der auf die Anspruchsnorm inhaltlich ausgerichteten Ermessensnorm auf. Andererseits kann nur so verhindert werden, dass die Möglichkeit der Erteilung von Ermessensduldungen für Helferausbildungen durch rigide lokale Entscheidungspraktiken ausgehebelt wird und faktisch nicht oder nicht ausreichend zur Anwendung kommt.

3.3 Nach der Helferausbildung: aufenthaltsrechtliche Übergangs- und Anschlussnorm schaffen

Personen mit einer Ausbildungsduhlung für eine qualifizierte Berufsausbildung ist im Anschluss an die Ausbildung eine 6-monatige Übergangsfrist zur Suche eines der Ausbildung entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses eröffnet. Mündet der Auszubildende nach spätestens 6 Monaten in ein Beschäftigungsverhältnis ein, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG eröffnet. Für geduldete Personen (und ihre Arbeitgeber) bedeutet diese Anschlussnorm die Chance der langfristigen Sicherung ihres Aufenthalts, der durch Erwerb eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erst dann als rechtmäßig gilt.

Für Helferausbildungen fehlt es an analogen Übergangs- und Anschlussnormen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Hier liegen maßgebliche Regelungserfordernisse vor, die in landesrechtlicher Kompetenz einer Lösung zugeführt werden könnten.

Für Personen, die aus einer Helferausbildung heraus in die qualifizierte Berufsausbildung einmünden möchten, dies aber nicht unverzüglich realisieren können, müsste auf landesrechtlicher Ebene eine zeitliche Übergangsfrist gewährt werden bis zum faktischen Übergang in die qualifi-

zierte Ausbildung, damit auch in dieser Übergangsphase ein wirksamer Abschiebungsschutz inkl. Ausschluss der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gewährleistet ist.

Gleichsam braucht es eine unmittelbare Anschlussnorm für im Helferbereich Ausgebildete und zwar explizit auch jenseits des bislang einzig eröffneten Weges über eine unmittelbar anschließende qualifizierte Berufsausbildung. Nur so kann dem enormen Personalbedarf auch im Helferbereich wirksam begegnet werden. Dass der Personalmangel im Gesundheitswesen nicht nur auf Fachkraft-, sondern auch auf Helferebene alarmierende Ausmaße angenommen hat, belegen die Zahlen, die das Bundesgesundheitsministeriums in Beantwortung auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Grünen jüngst vorgelegt hat. Danach sei – neben den im Fachkraftbereich derzeit 15.000 unbesetzten Stellen in der Altenpflege – von weiteren mindestens 8.500 unbesetzten Stellen in der Altenpflegehilfe bundesweit auszugehen. Diese Zahlen zeugen von der Notwendigkeit, eine personelle Grundversorgung in der Altenpflege auch auf dem Qualifikationsniveau der Altenpflegehilfe sicherzustellen.

Daher sollte eine aufenthaltsrechtliche Perspektive für Geflüchtete geschaffen werden, die zunächst oder auch dauerhaft den Beruf des Altenpflegehelfers bzw. der Altenpflegehelferin ausüben möchten. Auch aus Sicht der Einrichtungen im Bereich Altenpflege sollte es unbedingt möglich sein, dass dem nachweislichen Personalbedarf auf dieser Qualifikationsebene durch aufenthaltsrechtlich absichernde und abschiebungsausschließende Bestimmungen Rechnung getragen wird.

Empfehlung: Das Hessische Innenministerium sollte aufgefordert werden, gegenüber den Bundesministerien des Inneren und für Arbeit die Öffnung der aufenthaltsrechtlichen Anschlussnormen des § 18 oder 18a, u. a. über eine Anpassung der Beschäftigungsverordnung, für geringer qualifizierte Beschäftigungen nach einer in Deutschland anerkannten oder vergleichbaren Helferausbildung anzuregen.

Unabhängig von gesetzlichen Anpassungen auf Bundesebene sollte das Hessische Innenministerium dazu aufgefordert werden, die landesrechtlichen Gestaltungsspielräume zur Aufenthaltssicherung geduldeter Personen im Anschluss an eine Helferausbildung durch Erlasslage in folgendem Sinne zu nutzen:

- Eröffnung einer aufenthaltsichernden Übergangsfrist von 6 Monaten zur Suche einer qualifizierten Ausbildung mittels Ermessensduldung zum Übergang in den Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung als Anschlussnorm (in Orientierung der analogen Fristenregelung zur Suche einer Beschäftigung im Anschluss an eine qualifizierte Ausbildung nach § 60a Abs. 2 Satz 4ff. AufenthG);
- Eröffnung einer aufenthaltsichernden Übergangsfrist von 6 Monaten zur Suche einer der Helferausbildung entsprechenden Beschäftigung mittels Ermessensduldung; ergänzende Öffnung einer Anschlussnorm der Aufenthaltssicherung zur Ausübung einer Beschäftigung im Helferbereich nach entsprechender Ausbildung, sofern der Übergang in einer qualifizierte Anschlussausbildung (noch) nicht angestrebt wird und ein entsprechendes Beschäftigungsangebot vorliegt. Dies kann z. B. mittels Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG oder – sofern die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Abs. 1 AufenthG nicht erfüllt sind – mittels obligatorisch zu erteilender Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 realisiert werden.

4. Lebensunterhaltssicherung während der Ausbildung über Erlass sichern

Bislang liegen keine Informationen zur Ausbildungsvergütung und sonstigen Lebensunterhaltssicherung der auszubildenden Teilnehmer*innen im Modellprojekt vor. Daher erscheint es notwendig, auf diesbezüglich bestehende Mängel für Personen mit bestimmten Aufenthaltsstatus hinzuweisen und gleichsam gegensteuernde Handlungsoptionen auf Landesebene für alle Betroffenen in Ausbildung aufzuzeigen. Denn verschiedene sozial- und ausländerrechtliche Zugangshürden, Ausschlussregelungen und Gesetzeslücken im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit dem SGB XII, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und dem SGB III gefährden oder verhindern in der Praxis die Fortsetzung bzw. den Antritt einer Ausbildung aufgrund nicht gewährleisteter Lebensunterhaltssicherung für Auszubildende mit Gestattung und Duldung bei zu geringem oder keinem Ausbildungsentgelt. So steht dem Bezug von AsylbLG-Grundleistungen in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts eine Ausbildung zwar nicht entgegen. Aber sobald Gestattete oder Geduldete nach 15 Monaten in den Anwendungsbereich der AsylbLG-Analogleistungen fallen und damit eigtl. Anspruch auf höhere Sozialleistungen hätten, greift der Leistungsausschluss des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Demnach ist der Bezug von Sozialleistungen ausgeschlossen während einer dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung, völlig unabhängig davon, ob Ausbildungsförderung in Form von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG faktisch geleistet werden kann bzw. wird.

So haben z. B. Gestattete kaum einen realisierbaren Anspruch auf BAföG; auf BAB nach 15 Monaten Aufenthalt aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit nur dann, wenn sie aus einem Herkunftsstaat mit sog. guter Bleibeperspektive (Iran, Irak, Syrien, Eritrea, Somalia) stammen. Auszubildende erhalten demnach während einer Gestattung nach 15 Monaten grundsätzlich keine AsylbLG-Analogleistungen, da ihre Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist, doch von BAföG sind sie unabhängig von ihrem Herkunftsland ebenso ausgeschlossen wie von BAB, sofern sie nicht aus einem der o. g. Länder kommen. Auch von der Unterstützung während einer außerbetrieblichen Ausbildung sind Gestattete und Geduldete so gut wie ausgeschlossen. Und während der Gesetzgeber mit dem 9. Änderungsgesetz des SGB II im August 2016 für Auszubildende und Studierende mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel die Möglichkeit aufstockender SGB II-Leistungen eröffnet hat, ist dies für Personen mit Gestattung/Duldung nach dem SGB XII weiterhin versperrt.

Die formalistische Ausschlussregelung des SGB XII ignoriert also völlig, ob eine tatsächliche Inanspruchnahme von Ausbildungsförderung entweder gänzlich ausgeschlossen oder so gut wie unmöglich ist. Die Folge ist, dass zahlreiche Geflüchtete v. a. mit Gestattung, aber auch mit Duldung aufgrund ihres „falschen“ Aufenthaltsstatus, teils aufgrund des „falschen“ Herkunftslandes, teils nach Ausbildungsform keinen Anspruch weder auf Sozialleistungen noch auf BAB/BAföG haben.

Die einzige Lösung, die diesen Personen jenseits des Ausbildungsabbruchs bleibt, ist ein in jedem Einzelfall zu begründender „besonderer Härtefall“ nach § 22 Abs. 2 SGB XII. Hinsichtlich der Anerkennung des Härtefallantrags liegt allerdings ein weitreichendes Ermessen der Sozialbehörden vor.

Die sozialrechtliche Problematik mit ihren integrations-, weil ausbildungsverhindernden Folgewirkungen wurde im Rahmen der 13. Integrationsministerkonferenz im März 2018 thematisiert und zu Recht gegenüber der Bundesgesetzgeberin als unbefriedigend bezeichnet. Wir begrüßen daher den einstimmigen Beschluss der Integrationsministerkonferenz, den Bund dazu aufzufordern, Regelungen für die Lebensunterhaltssicherung gestatteter und geduldeter Flüchtlinge während einer Ausbildung zu schaffen. Vorausgesetzt, dass sich der Bund dieser Frage annimmt und entsprechende Gesetzesänderungen in Betracht zieht, wird das erforderliche Gesetzgebungsverfahren einen erheblichen Zeitvorlauf erfordern, bis die notwendigen Änderungen in Kraft treten und damit Wirkung entfalten können. Daher ist es dringend erforderlich, dass die landesrechtliche Richtlinienkompetenz zur Anwendung sozialrechtlicher Ermessensspielräume kurzfristig dazu genutzt wird, den bekannten Ausschlüssen und Förderungslücken zugunsten der Betroffenen zu begegnen. Entsprechend haben andere Bundesländer (Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Berlin) bereits Weisungen erlassen oder angekündigt (Bayern).

Empfehlung: Das Hessische Sozialministerium sollte unabhängig von einer bundesgesetzlichen Änderung zeitnah einen entscheidungsleitenden Erlass an die örtlichen Sozialbehörden herausgeben, da (bis dahin) ansonsten das Ziel der Arbeitsmarktintegration auszubildender Geflüchteter in der Praxis ausgehöhlt wird.

In diesem Erlass sollte die Auffassung vertreten werden, dass der drohende Abbruch oder der bedrohte Antritt einer schulischen, betrieblichen wie auch außerbetrieblichen Ausbildung aufgrund mangelnder existenzsichernder Leistungen bei keinem oder zu geringem Ausbildungsentgelt an sich eine „besondere Härte“ nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII darstellt. Dies nicht nur, sofern kein BAföG/BAB geleistet wird, sondern auch für den Fall, dass trotz BAföG-/BAB-Leistung keine ausreichende Lebensunterhaltssicherung gegeben wäre und somit ergänzende Sozialleistungen begründet sind. Damit sollten gleichfalls die inhaltlichen und bürokratischen Hürden an eine Härtefallbegründung gesenkt werden.

Begrüßenswert wäre die vorrangige Gewährung in Form von Beihilfe statt eines Darlehens, um erhebliche Verschuldungen zu verhindern und damit das Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit Geflüchteter nicht zu gefährden.

Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Hessen an.

Zur mündlichen Anhörung vor dem Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags werde ich den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Hessen vertreten.

Mit freundlichen Grüßen



Lea Rosenberg
 Referentin Flucht und Asyl im PARITÄTISCHEN Hessen

Prof. Dr. Henny Annette Grewe
 Hochschule Fulda
 Fachbereich Pflege und Gesundheit
henny.a.grewe@pg.hs-fulda.de

Fulda, den 30.04.2018

Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes (Drucks. 19/6075)

Auf Einladung des Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages nehme ich zum oben genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Das in der Begründung formulierte Ansinnen ist dem Gesetzentwurf so nicht zu entnehmen. Vielmehr würde durch die Streichung des § 4 Abs. 4 Satz 2 die Zulassung zur Altenpflegehilfeausbildung im Rahmen von Modellvorhaben voraussetzungslos werden bzw. lediglich an Kriterien gebunden sein, die untergesetzlich formuliert werden. Die Auswirkungen einer Absenkung der Eingangsqualifikation auf das Berufsbild insgesamt, auf die Attraktivität des Berufes für junge Menschen, das gesellschaftliche Ansehen Auszubildender und Berufstätiger, ihre Gratifikation usw. sind nicht sicher vorhersehbar.

Grundsätzlich sind Modellvorhaben in den Pflegeberufen, welche die Erlangung eines beruflichen Abschlusses mit der eines allgemeinbildenden Abschlusses verbinden, zu begrüßen, da berufliche Abschlüsse in den Pflegeberufen, außer in Modellversuchen entsprechend § 1 Abs. 3 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen, keine bildungsrechtliche Relevanz haben. Innerhalb der dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrundeliegenden angedachten Modellausbildung wird allerdings keine höhere Bildungsstufe als die für diesen Ausbildungsgang notwendige erreicht, sondern parallel zur Ausbildung sollen erst die bildungsrechtlichen Voraussetzungen des Zugangs zu eben dieser Ausbildung geschaffen werden. Problematisch an dieser Konstruktion sind denkbare Konstellationen, in denen die Altenpflegehilfeausbildung erfolgreich abgeschlossen, der Hauptschulabschluss jedoch nicht erreicht wird. Hier bedarf es klarer Verfahrensregelungen, um den am Modellvorhaben teilnehmenden Schulen Handlungssicherheit zu geben und an der Ausbildung Interessierte bereits im Rahmen der Anwerbung umfassend informieren und im Verlauf ihrer Ausbildung adäquat beraten zu können.

Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe ist für Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss nicht einfach, wie aktuelle Untersuchungen zeigen (Lichtwardt 2017, Otremba/Walcher 2018). Es steht außer Frage, dass für die Durchführung einer integrierten Modellausbildung in der Altenpflegehilfe zusätzliche sächliche und personelle Ressourcen erforderlich sind, um dem erhöhten Betreuungsaufwand sowohl in der Theorievermittlung als auch in der praktischen Anleitung entsprechen zu können.

Eine wissenschaftliche Begleitung der integrierten Modellausbildung unter Einbeziehung ihrer gesellschaftlichen Auswirkungen wird empfohlen.

Lichtwardt NT (2017): Hauptschülerinnen und Hauptschüler auf dem Weg zur vollqualifizierenden Ausbildung in der Erziehung und der Altenpflege. Eine explorative Vorstudie. Hans Böckler Stiftung, Working Paper Forschungsförderung Nr. 031.

Otremba K, Walcher G (2018): HauptschülerInnen auf dem Weg zur Ausbildung als ErzieherIn und AltenpflegerIn. Hans Böckler Stiftung, Working Paper Forschungsförderung Nr. 069.



*Fachbereich 03
Gesundheit, soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen*

Vorläufige
Dienstleistungsgewerkschaft

ver.di • Postfach 206255 • 60606 Frankfurt am Main

Per Mail an
den hessischen Landtag

- h.dransmann@ltg.hessen.de
- m.mueller@ltg.hessen.de

Wilhelm-Leuschnerstr. 69-77
60329 Frankfurt am Main

Telefon: 069/ 2569-0
Durchwahl: 069/ 2569-1322
Telefax: 069/ 2569-1329
PC-Fax: 01805/ 83734328047*
georg.schulze-ziehaus@verdi.de
www.verdi.de

Landesbezirk
Hessen

Georg Schulze-Ziehaus
Landesfachbereichsleiter

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

27. April 2018

FB03 GSZ/pw

**Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Hessen, zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜ-
NEN für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpfle-
gegesetzes – Drucks. 19/6075**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem Entwurf des Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes Stellung zu nehmen danken wir und übersenden Ihnen im Folgenden die Stellungnahme der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Hessen:

Zunächst möchten wir vorausschicken, dass wir die Landesinitiative „Pflege in Hessen integrieren“ sowie eine Präzisierung der in § 4 Abs. 7 Hessisches Altenpflegegesetz vorgesehenen Modellklausel zu einer parallel geführten Ausbildung (schulisch sowie beruflich) von uns begrüßt und als Chance gesehen wird, auf den bestehenden Personalmangel und die aktuelle Überlastung des Personals in den Pflege- und Betreuungseinrichtungen Antworten zu finden.

Um den aktuellen und insbesondere den künftigen Bedarf an Pflegekräften in Pflege- und Betreuungseinrichtungen decken zu können, ist es dringend erforderlich, in den Einrichtungen, bei Trägern, Verbänden und Ausbildungsstätte weitere Qualifizierungsmodelle anzubieten aber auch Arbeitsbedingungen zu schaffen, die diese Berufe attraktiver machen. Die hohe Anforderung an das Personal in Pflegeeinrichtungen aufgrund von Personalmangel sind neben den physisch sowie psychisch überlastenden Arbeitsbedingungen – in vielen Fällen zusätzlich auch noch untertariflichen und nicht ausreichenden Löhnen – ein wesentlicher Grund dafür, dass sich nicht ausreichend junge Menschen um einen Ausbildungsplatz in der Pflege bewerben.

IBAN DE0550050000082000605
BIC-Code HE1ADFFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobilfunkpreise maximal
42 ct/min

Aber auch die derzeit bestehenden Rahmenbedingungen, aktuell die Generalisierung der Ausbildung für Pflegeberufe, stellt für uns, als Gewerkschaft, eine weitere Herausforderung in der Gewinnung von qualifiziertem Personal besonders für die Altenpflege dar. Grundsätzlich halten wir es in diesem Zusammenhang daher für erforderlich, nicht nur in zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten zu Altenpflegehelferinnen und -helfer zu investieren, sondern darüber hinaus auch zusätzliche Wege zu schaffen, um für ausgebildete Altenpflegehelfer/innen - gfls. auch berufsbegleitend - die Chance zur Weiterqualifizierung zu Pflegefachkräften zu schaffen.

Im folgenden unsere Anmerkungen zu Gesetzentwurf:

In dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, sodass sich die Präzisierung der Modellklausel aus § 4 Abs.7 AltPflG ausschließlich auf junge Menschen mit Flüchtlingshintergrund beschränkt.

Wie uns bekannt ist, wird bereits ein derart neuer modellhafter Ausbildungsjahrgang über eine ESF Finanzierung in einer Altenpflegeschule in Frankfurt am Main erprobt. Hierbei lag die Lebensaltersgrenze der Auszubildenden bei 24 Jahren.

Diese Altersbeschränkung halten wir für zu gering. Gerade im Hinblick auf den Arbeitsmarkt und Chancengleichheit auch für Personengruppen die älter als 24 Jahren sind und keinen Flüchtlingshintergrund aufweisen, liegt unseres Erachtens ein hohes Potenzial an möglichen Bewerbern für das Qualifizierungsmodell für einen qualifizierten Einsatz in den hessischen Pflegeeinrichtungen.

Wir schlagen vor, den Gesetzentwurf dahingehend zu überarbeiten, dass die Aufnahmebedingungen ein breiteres Spektrum anbieten um somit auch älteren Zielgruppen ohne schulischen Abschluss eine Chance zu bieten.

Der vorliegende Gesetzentwurf deckt unseres Erachtens nicht alle Fragestellungen ab, die bei einer modellhaften Neuausrichtung der Qualifizierung in der Altenpflegehilfe auftreten.

Wir gehen jedoch davon aus, dass diese Anforderungen in den weiterführenden Konzeptionen aufgenommen werden, möchten Sie aber dennoch an dieser Stelle bereits erwähnt wissen.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Ausbildungsformate ist dringend darauf zu achten, dass die Ausbildungsträger im berufsbildenden Bereich den verantwortlichen Lehrkräften weiterführenden Qualifikationen anbieten.

Neben der nicht zu unterschätzenden Kultursensibilität sollte die Sprachförderung hierbei eine wesentliche Rolle spielen.

Kurse im Umgang mit Sprachbarrieren aber auch Methoden für Lehrende sind an dieser Stelle unabdingbar.

In der Berufsschulischen Qualifizierung gehen davon aus, dass diese Kompetenzen bereits Standard sind und vorliegen.

Entsprechende Qualifizierungsansprüche sollten in die Konzeption zu der modularen Ausbildung jedoch mit aufgenommen werden.

Bislang ist nach dem hessischen Altenpflegegesetz ein Stellenanteil von 0,5 für eine Lehrkraft pro Kurs in der Altenpflegehilfe zu Grunde gelegt. Dieses Stundenvolumen erachten wir als zu gering und empfehlen den Stellenanteil auf 1,0 zu erhöhen, gerade auch im Hinblick auf die Begleitung und die Förderung der anvertrauten Zielgruppen.

Erfahrungen in hessischen Pflegeeinrichtungen haben gezeigt, dass das Themenfeld männlicher Pflegekräfte mit Migrationshintergrund in der Versorgung von BewohnerInnen der Einrichtungen einer besonderen Würdigung bedarf – hierbei möchten wir auf die Beachtung kultursensibler Unterschiede ein besonderes Augenmerk richten.

Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Pflege und Betreuung alter Menschen unter Anleitung einer Fachkraft erforderlich sind.


Die in dem Gesetzentwurf aufgeführte Bezeichnung - qualifiziertes Fachpersonal- präzisiert die Qualifikationsanforderungen nicht hinreichend.

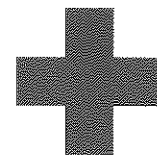
Die Berufsbezeichnung „qualifiziertestes Pflegepersonal“ bzw. „examiniertes Pflegepersonal“ würden unseres Erachtens einer Differenzierung auch im Hinblick auf die Ausgestaltungsspielräume der Einrichtungen zu Einhaltung der Fachkraftquote, nicht zuletzt auch in der Dokumentation mehr Transparenz bieten.

Bei 1.117 ambulante Pflegedienste und 864 stationäre Einrichtungen die das Statistische Landesamt 2015 in Hessen zählte und einer Nachfrage nach staatlich geprüften Pflegehelfer/innen in Höhe von 2.962 Personen nach dem hessischen Pflegemonitor, Tendenz steigend, ist das zusätzliche Angebot und die Finanzierung von jährlich 160 zusätzlichen Schulplätzen ein Anfang jedoch sicherlich keine abschließende Lösung zu Behebung des Personalmangels in den hessischen Altenpflegeeinrichtungen.

Soweit unsere Anmerkungen zu der geplanten Gesetzesänderung,
Für die Einladung zu der der mündliche Anhörung am 09.05.2018 bedanken wir uns.

mit freundlichen Grüßen


Georg Schulze-Ziehaus
(ver.di Landesbezirk Hessen, Fachbereichsleiter Gesundheit, soziale Dienst, Wohlfahrt und Kirchen)



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Landesverband Hessen e.V. Abraham-Lincoln-Str.7 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1 – 3
65183 WIESBADEN

EINGEGANGEN

27. April 2018

HESSISCHER LANDTAG

**DRK-Landesverband
Hessen e.V.**

Abraham-Lincoln-Str. 7
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 - 7909 0
Fax 0611 - 701099
www.drk-hessen.de
info@drk-hessen.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Aktenzeichen

Bearbeiter/in
Martin Schäfer

Tel. 0611 – 7909 - 243
Fax 0611 – 7909 97 243
martin.schaefer@drk-
hessen.de

Nassauische Sparkasse
BIC NASSDE55XXX
IBAN DE52 5105 0015
0112 0030 02

HypoVereinsbank
BIC HYVEDEMM478
IBAN DE11 5102 0186
0004 3488 00

Postbank Frankfurt
BIC PBNKDEFF
IBAN DE43 5001 0060
0043 3166 00

Wiesbaden, den 25.04.2018

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ein zweites Gesetz zur Änderung
des Hessischen Altenpflegegesetzes – Drucks. 19/6075 -**

Sehr geehrte Frau Ravensburg, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gewährung einer Möglichkeit zur Stellungnahme
zu o.g. Gesetzentwurf.

Der DRK-Landesverband Hessen e.V. schließt sich in vorliegender
Angelegenheit der Stellungnahme der Liga der Freien
Wohlfahrtspflege in Hessen an.

Wir danken Ihnen für Ihre Mühe im Rahmen des
Anhörungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Nils Möller
- Geschäftsführer -

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An die
Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Frau Claudia Ravensburg MdL

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

30. April 2018
Az. 9.5.10. / KI-fe

Öffentliche Mündliche Anhörung des sozial- und integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes, Drucksache 19/6075

Ihr Schreiben vom 28.03.2018, Az.: I A 2.5

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

unaufgefordert möchten wir zu o. g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege hat mit Schreiben vom 27. April 2018 eine Stellungnahme abgegeben, in die auch die Anmerkungen der drei hessischen Caritasverbände eingeflossen sind. Wir schließen uns dieser Stellungnahme an.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -

EVANGELISCHES BÜRO AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen

Oberkirchenrat Jörn Dulige

An die Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Frau Claudia Ravensburg MdL

02.05.2018

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes

Sehr geehrte, liebe Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn die Kirchen nicht eigens angeschrieben wurden, eine Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf abzugeben, teile ich Ihnen mit, dass sich die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen ausdrücklich der Stellungnahme der Liga der freien Wohlfahrtspflege vom 27. April 2018 anschließen.

Die Stellungnahme der Liga der freien Wohlfahrtspflege füge ich Ihnen in der Anlage noch einmal bei.

Für die Diakonie Hessen wird Sonja Driebold, Referentin für ambulante und stationäre Pflege, an der Anhörung am 9. Mai teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörn Dulige